



furchtlos und treu



EINLADUNGSUNTERLAGEN ZUR
MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 28.7.2024

EINLADUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Hiermit laden wir dich, liebes Mitglied, zu unserer Mitgliederversammlung ein.
Sie findet statt

**AM SONNTAG, DEN 28. JULI 2024,
UM 11 UHR IN DER PORSCHE-ARENA,
MERCEDESSTRASSE 69, 70372 STUTTGART.**

Der Einlass erfolgt bereits ab 9:30 Uhr.

Teilnahme an der Mitgliederversammlung

Alle Teilnehmer müssen sich durch ihren gültigen Mitglieds- und Lichtbildausweis ausweisen. Die Teilnahme ist allen Mitgliedern im Sinne von § 6 der Vereinssatzung gestattet, also aktiven und passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern einschließlich unserer minderjährigen Mitglieder. Minderjährige Mitglieder können von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden, auch wenn die Erziehungsberechtigten selbst kein Vereinsmitglied sind. Den Begleitpersonen stehen in diesem Fall jedoch kein Rede- und Stimmrecht zu (vgl. auch „Stimmrecht in der Mitgliederversammlung“) und sie haben sich beim Einlass wie die Mitglieder durch Vorlage ihres Personalausweises auszuweisen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Gemäß § 13 Abs. 2 der Vereinssatzung sind – mit Ausnahme der Kinder und Jugendlichen sowie der fördernden Mitglieder – alle bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder stimmberechtigt, die seit mindestens sechs Monaten (Stichtag: 28. Januar 2024) Mitglied des Vereins sind.

Redezeitbegrenzung

Um möglichst vielen Mitgliedern die Gelegenheit zu geben, von ihrem Rederecht Gebrauch zu machen, wird auf der Mitgliederversammlung die Redezeit für jede Wortmeldung auf fünf Minuten begrenzt. Weitere Begrenzungen der Redezeit liegen im Ermessen des Versammlungsleiters.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung werden wir rechtzeitig vor der Versammlung über die Internetseite mgv.vfb.de veröffentlichen.

Bis dahin können sich alle Mitglieder zu allen Fragen an unser Service-Center wenden:
+49 (0) 711 99 33 1893 oder service@vfb-stuttgart.de.

Mit weiß-roten Grüßen

Euer VfB-Präsidium



Claus Vogt



Rainer Adrion

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Begrüßung / Testabstimmung
2. Totengedenken
3. Ehrungen
4. Bericht des Präsidiums über das Geschäftsjahr 2023
5. Bericht des Vereinsbeirats über das Geschäftsjahr 2023
6. Bericht des Vorstandes der VfB Stuttgart 1893 AG über das Geschäftsjahr 2023
7. Allgemeine Aussprache
8. Entlastung des Präsidiums für das Geschäftsjahr 2023 im Wege der Einzelentlastung
9. Entlastung des Vereinsbeirats für das Geschäftsjahr 2023 im Wege der Einzelentlastung
10. Satzungsänderungsanträge des Präsidiums gemäß Anlage (Seiten 4ff. der Einladung)
 - a. Abstimmung über die Auswahl zwischen Variante 1 und Variante 2 (Seiten 4ff. der Einladung) der vorgeschlagenen Satzungsänderung
 - b. Beschlussfassung über die unter TOP 10 lit. a mehrheitlich gewählte Variante für die Satzungsänderung
 - c. Beschlussfassung über die Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Strukturfrage Aufsichtsratsvorsitz zur Einfügung eines neuen § 17 Abs. 8 in die Satzung (Seite 18 der Einladung)
11. Im Falle der Annahme des Satzungsänderungsantrags unter TOP 10 lit. b: Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
12. Beschlussfassung über die Vertrauensfrage des Präsidiumsmitglieds Rainer Adrion
13. Nachwahl eines Präsidiumsmitglieds für die Nachfolge des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds Christian Riethmüller
14. Sonstiges

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: VfB STUTTGART 1893 E.V., HOLGER BOYNE (V.I.S.D.P.), MERCEDESSTRASSE 109, 70372 STUTTGART, TELEFON: +49 (0) 711 - 99 33 1893, FAX +49 (0) 711 - 55 007 196, WWW.VFB.DE | **ERSCHEINUNGSWEISE:** EIN MAL JÄHRLICH, VERSAND AN DIE MITGLIEDER | **REDAKTION:** HOLGER BOYNE (VERANTWORTLICH) C/O VfB STUTTGART 1893 E.V. MERCEDESSTRASSE 109, 70372 STUTTGART, JENS MARSCHALL | **ENTWURF & GESTALTUNG:** TEBITRON GMBH, BENZSTRASSE 8, 70839 GERLINGEN, TEL. +49 (0) 7156-9443-40 | DAS COPYRIGHT FÜR DEN INHALT UND DIE GESTALTUNG LIEGT BEI DER REDAKTION. WIEDERGABE, AUCH AUSZUGSWEISE, NUR MIT SCHRIFTLICHER GENEHMIGUNG. | **DRUCK:** DRUCKTUELL GMBH, BENZSTRASSE 8, 70839 GERLINGEN, TEL. +49 (0) 7156-9443-0.

zu TOP 10: Satzungsänderungsanträge des Präsidiums

a. + b.: Satzungsänderungsanträge betreffend die Einführung eines Wahlausschusses

(Änderungen zur heutigen Fassung sind markiert):

Heutige Fassung	Variante 1	Variante 2
Änderung von § 12 Abs. 1 der Satzung		
§ 12 Organe 1. Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) das Präsidium c) der Vereinsbeirat.	§ 12 Organe 1. Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) das Präsidium c) der Vereinsbeirat d) der Wahlausschuss.	§ 12 Organe 1. Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) das Präsidium c) der Vereinsbeirat d) der Wahlausschuss.
Änderung von § 12 Abs. 2 der Satzung		
2. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist: a) Der Vereinsbeirat entscheidet über Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge mit den Präsidiumsmitgliedern, insbesondere über deren Vergütung, die Beschäftigungsart und sonstige Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit. b) Vorbehaltlich der Regelung in lit. d) sind die Mitglieder des Vereinsbeirats stets ehrenamtlich tätig. c) Das Präsidium kann sich darüber hinaus zur Erfüllung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte, auch aus dem Kreise der Vereinsmitglieder, bedienen. d) Ist ein Mitglied des Präsidiums, des Vereinsbeirats oder im Fall von lit. c) ein Vereinsmitglied ehrenamtlich tätig, so kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils steuerfreien Betrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) pro vollem Kalenderjahr gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung wird im Fall des Präsidiums vom Vereinsbeirat und im Fall des lit. c) vom Präsidium getroffen; die Mitglieder des Vereinsbeirats entscheiden jeweils selbst, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten.	2. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist: a) Der Vereinsbeirat entscheidet über Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge mit den Präsidiumsmitgliedern, insbesondere über deren Vergütung, die Beschäftigungsart und sonstige Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit. b) Vorbehaltlich der Regelung in lit. d) sind die Mitglieder des Vereinsbeirats stets ehrenamtlich tätig. c) Das Präsidium kann sich darüber hinaus zur Erfüllung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte, auch aus dem Kreise der Vereinsmitglieder, bedienen. d) Ist ein Mitglied des Präsidiums, des Vereinsbeirats oder im Fall von lit. c) ein Vereinsmitglied ehrenamtlich tätig, so kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils steuerfreien Betrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) pro vollem Kalenderjahr gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung wird im Fall des Präsidiums vom Vereinsbeirat und im Fall des lit. c) vom Präsidium getroffen; die Mitglieder des Vereinsbeirats entscheiden jeweils selbst, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten.	2. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist: a) Der Vereinsbeirat entscheidet über Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge mit den Präsidiumsmitgliedern, insbesondere über deren Vergütung, die Beschäftigungsart und sonstige Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit. b) Vorbehaltlich der Regelung in lit. d) sind die Mitglieder des Vereinsbeirats stets ehrenamtlich tätig. c) Das Präsidium kann sich darüber hinaus zur Erfüllung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte, auch aus dem Kreise der Vereinsmitglieder, bedienen. d) Ist ein Mitglied des Präsidiums, des Vereinsbeirats oder im Fall von lit. c) ein Vereinsmitglied ehrenamtlich tätig, so kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils steuerfreien Betrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) pro vollem Kalenderjahr gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung wird im Fall des Präsidiums vom Vereinsbeirat und im Fall des lit. c) vom Präsidium getroffen; die Mitglieder des Vereinsbeirats entscheiden jeweils selbst, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten.

Heutige Fassung	Variante 1	Variante 2
e) Jedes Mitglied des Präsidiums und des Vereinsbeirats sowie im Fall von lit. c) jedes betroffene Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Eine angemessene Tätigkeitsvergütung gilt nicht als Zuwendung im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung.“	e) Mitglieder des Wahlausschusses sind stets ehrenamtlich tätig. f) Jedes Mitglied des Präsidiums und des Vereinsbeirats Organmitglied sowie im Fall von lit. c) jedes betroffene Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Eine angemessene Tätigkeitsvergütung gilt nicht als Zuwendung im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung.“	e) Mitglieder des Wahlausschusses sind stets ehrenamtlich tätig. f) Jedes Mitglied des Präsidiums und des Vereinsbeirats Organmitglied sowie im Fall von lit. c) jedes betroffene Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Eine angemessene Tätigkeitsvergütung gilt nicht als Zuwendung im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung.“

Änderung von § 12 Abs. 3 der Satzung

3. Kein Mitglied kann mehr als einem der vorstehend Abs. 1 Buchstabe b) und c) bezeichneten Organe angehören, soweit nicht die Satzung solches ausdrücklich vorsieht. Mit der Annahme der Wahl in ein weiteres Organ endet automatisch das Amt in dem bisherigen Organ. Wird ein Mitglied des Vereinsbeirats gemäß § 16 Abs. 6 Satz 2 der Satzung vorübergehend zum Präsidiumsmitglied bestellt, ruht während dieser Zeit sein Amt im Vereinsbeirat. Mit Beendigung der interimswise Zugehörigkeit zum Präsidium endet das Ruhen des Vereinsbeiratsamts.	3. Kein Mitglied kann mehr als einem der vorstehend Abs. 1 Buchstabe b), c) und ed) bezeichneten Organe angehören, soweit nicht die Satzung solches ausdrücklich vorsieht. Mit der Annahme der Wahl in ein weiteres Organ endet automatisch das Amt in dem bisherigen Organ. Wird ein Mitglied des Vereinsbeirats gemäß § 16 Abs. 6 Satz 2 der Satzung vorübergehend zum Präsidiumsmitglied bestellt, ruht während dieser Zeit sein Amt im Vereinsbeirat. Mit Beendigung der interimswise Zugehörigkeit zum Präsidium endet das Ruhen des Vereinsbeiratsamts.	3. Kein Mitglied kann mehr als einem der vorstehend Abs. 1 Buchstabe b), c) und ed) bezeichneten Organe angehören, soweit nicht die Satzung solches ausdrücklich vorsieht. Mit der Annahme der Wahl in ein weiteres Organ endet automatisch das Amt in dem bisherigen Organ. Wird ein Mitglied des Vereinsbeirats gemäß § 16 Abs. 6 Satz 2 der Satzung vorübergehend zum Präsidiumsmitglied bestellt, ruht während dieser Zeit sein Amt im Vereinsbeirat. Mit Beendigung der interimswise Zugehörigkeit zum Präsidium endet das Ruhen des Vereinsbeiratsamts.
---	---	---

Änderung von § 12 Abs. 4 der Satzung

4. In die in Abs. 1 Buchstaben b) und c) genannten Organe können nur Mitglieder gewählt oder berufen werden. Wiederwahl und wiederholte Berufung sind zulässig.	4. In die in Abs. 1 Buchstaben b), c) und ed) genannten Organe können nur Mitglieder gewählt oder berufen werden. Beim Präsidium und Vereinsbeirat sind Wiederwahl und wiederholte Berufung sind stets zulässig. Beim Wahlausschuss ist eine einmalige Wiederwahl zulässig; dies gilt auch dann, wenn die Wiederwahl nicht unmittelbar im Anschluss an die erste Amtszeit erfolgt. Die Stellung als Ersatzmitglied ist für die Zwecke dieser Regelung nur relevant, wenn das Ersatzmitglied auch tatsächlich in den Wahlausschuss nachrückt.	4. In die in Abs. 1 Buchstaben b), c) und ed) genannten Organe können nur Mitglieder gewählt oder berufen werden. Beim Präsidium und Vereinsbeirat sind Wiederwahl und wiederholte Berufung sind stets zulässig. Beim Wahlausschuss ist eine einmalige Wiederwahl zulässig; dies gilt auch dann, wenn die Wiederwahl nicht unmittelbar im Anschluss an die erste Amtszeit erfolgt. Die Stellung als Ersatzmitglied ist für die Zwecke dieser Regelung nur relevant, wenn das Ersatzmitglied auch tatsächlich in den Wahlausschuss nachrückt.
--	---	---

ANTRÄGE AUF SATZUNGSÄNDERUNGEN

Heutige Fassung	Variante 1	Variante 2
Änderung von § 12 Abs. 5 der Satzung		
5. Das Präsidium und der Vereinsbeirat geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem durch den Versammlungsleiter oder das jeweilige Organ bestimmten Schriftführer zu fertigen und zu unterzeichnen.	5. Das Präsidium und , der Vereinsbeirat und der Wahlausschuss geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, wobei die Geschäftsordnung des Wahlausschusses der Zustimmung des Präsidiums bedarf. Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem durch den Versammlungsleiter oder das jeweilige Organ bestimmten Schriftführer zu fertigen und zu unterzeichnen.	5. Das Präsidium und , der Vereinsbeirat und der Wahlausschuss geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, wobei die Geschäftsordnung des Wahlausschusses der Zustimmung des Präsidiums bedarf. Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem durch den Versammlungsleiter oder das jeweilige Organ bestimmten Schriftführer zu fertigen und zu unterzeichnen.
Änderung von § 12 Abs. 6 der Satzung		
6. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Abs. 1 Buchstaben b) und c) bezeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.	6. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Abs. 1 Buchstaben b), c) und ed) bezeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.	6. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Abs. 1 Buchstaben b), c) und ed) bezeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
Einfügung eines neuen § 12 Abs. 9 der Satzung		
	9. Mitglied des in Absatz 1 d) definierten Wahlausschusses kann nicht sein, wer eine nicht ehrenamtliche, bezahlte Tätigkeit oder Funktion innerhalb des Vereins oder der VfB Stuttgart 1893 AG oder deren Tochtergesellschaften ausübt. Ausgenommen hiervon ist die Vertretung des VfB Stuttgart 1893 e.V. in gemeinnützigen Tochtergesellschaften der VfB Stuttgart 1893 AG oder in Stiftungen.	9. Mitglied des in Absatz 1 d) definierten Wahlausschusses kann nicht sein, wer eine nicht ehrenamtliche, bezahlte Tätigkeit oder Funktion innerhalb des Vereins oder der VfB Stuttgart 1893 AG oder deren Tochtergesellschaften ausübt. Ausgenommen hiervon ist die Vertretung des VfB Stuttgart 1893 e.V. in gemeinnützigen Tochtergesellschaften der VfB Stuttgart 1893 AG oder in Stiftungen.
Änderung von § 13 Abs. 3 der Satzung		
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, b) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Mitglieder des Vereinsbeirats, c) die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums, d) die Entgegennahme des Berichts des Präsidiums über den Jahresabschluss, e) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands der VfB Stuttgart 1893 AG, f) die Entlastung von Präsidium und Vereinsbeirat,	3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, b) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Mitglieder , des Vereinsbeirats und des Wahlausschusses , c) die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums, d) die Entgegennahme des Berichts des Präsidiums über den Jahresabschluss, e) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands der VfB Stuttgart 1893 AG, f) die Entlastung von Präsidium und Vereinsbeirat,	3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, b) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Mitglieder , des Vereinsbeirats und des Wahlausschusses , c) die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums, d) die Entgegennahme des Berichts des Präsidiums über den Jahresabschluss, e) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands der VfB Stuttgart 1893 AG, f) die Entlastung von Präsidium und Vereinsbeirat,

ANTRÄGE AUF SATZUNGSÄNDERUNGEN

Heutige Fassung	Variante 1	Variante 2
g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen und h) die Erteilung der Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften gemäß § 17 Abs. 5 der Satzung.	g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen und h) die Erteilung der Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften gemäß § 17 Abs. 5 der Satzung.	g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen und h) die Erteilung der Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften gemäß § 17 Abs. 5 der Satzung.

Einfügung eines neuen § 13 Abs. 8 der Satzung

	8. Die Kandidaten für die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl erfolgen soll, auf der Internetseite des Vereins gemäß den Vorgaben des § 19 Abs. 3 bekannt zu machen.	8. Die Kandidaten für die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl erfolgen soll, auf der Internetseite des Vereins gemäß den Vorgaben des § 19 Abs. 3 bekannt zu machen.
	[Der bisherige § 12 Abs. 8 wird zu § 12 Abs. 9]	[Der bisherige § 12 Abs. 8 wird zu § 12 Abs. 9]

Änderung von § 14 Abs. 2 der Satzung

2. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussantrages. Satzungsänderungen, die Erteilung der Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften gemäß § 17 Abs. 5 der Satzung sowie die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums oder des Vereinsbeirats können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.	2. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussantrages. Satzungsänderungen, die Erteilung der Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften gemäß § 17 Abs. 5 der Satzung sowie die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums oder des Vereinsbeirats oder des Wahlausschusses können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.	2. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussantrages. Satzungsänderungen, die Erteilung der Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften gemäß § 17 Abs. 5 der Satzung sowie die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums oder des Vereinsbeirats oder des Wahlausschusses können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
---	--	--

Änderung von § 14 Abs. 3 der Satzung

3. Die Mitglieder des Präsidiums und des Vereinsbeirates werden in Einzelwahl gewählt.	3. Die Mitglieder des Präsidiums, und des Vereinsbeirates und des Wahlausschusses werden in Einzelwahl gewählt.	3. Die Mitglieder des Präsidiums, und des Vereinsbeirates und des Wahlausschusses werden in Einzelwahl gewählt.
--	---	---

Änderung von § 16 Abs. 3 der Satzung

3. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsbeirats für die Dauer von vier Jahren in Einzelwahl gewählt. Die Präsidiumsmitglieder werden in Listenwahl mit relativer Mehrheit gewählt. Sie bleiben bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, auf der	3. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsbeirats für die Dauer von vier Jahren in Einzelwahl gewählt. Die Präsidiumsmitglieder werden in Listenwahl Einzelwahl mit relativer Mehrheit gewählt. Sie bleiben bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung,	3. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsbeirats Wahlausschusses für die Dauer von vier Jahren in Einzelwahl gewählt. Die Präsidiumsmitglieder werden in Listenwahl Einzelwahl mit relativer Mehrheit gewählt. Sie bleiben bis zur Beendigung der Mitgliederver-
---	---	--

Heutige Fassung	Variante 1	Variante 2
über die Neuwahl ihrer Nachfolger abgestimmt wird, im Amt. Findet kein Nachfolger die erforderliche Mehrheit, gilt Abs. 6 entsprechend. Der Vereinsbeirat kann der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen für die Position des Präsidenten bis zu drei Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Für die Wahl der Präsidiumsmitglieder erstellt der Vereinsbeirat eine Wahlliste mit der bis zu dreifachen Anzahl an Kandidaten gemessen an der Anzahl der zu wählenden Präsidiumsmitglieder. Die Voraussetzungen des lit. b) finden sowohl beim Präsidenten wie auch bei den Präsidiumsmitgliedern Anwendung. Für die Wahl gelten folgende Regeln: a) Werden für die Position des Präsidenten mehrere Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint und zugleich mehr Ja-Stimmen als der oder die anderen Kandidaten erhält. Können mehrere Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen und erhalten sie zudem die gleiche Anzahl an Ja-Stimmen, so findet zwischen diesen Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat eine erforderliche Mehrheit, so wird die Position durch den Vereinsbeirat auf die Dauer von vier Jahren mit einem der Kandidaten des zweiten Wahlgangs besetzt. Bei der Listenwahl der Präsidiumsmitglieder entscheidet die größte Stimmzahl für einen Kandidaten über dessen Wahl in eines der Präsidiumsämter. Es werden so viele Kandidaten gewählt, wie Ämter zu vergeben sind. b) Mitglieder können dem Vereinsbeirat bis spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für geeignete Kandidaten zur Wahl des Präsidiums unterbreiten. Diese Vorschläge sind in Textform an den Vereinsbeirat zu richten; für die Einhaltung der Frist ist der Eingang	auf der über die Neuwahl ihrer Nachfolger abgestimmt wird, im Amt. Findet kein Nachfolger die erforderliche Mehrheit, gilt Abs. 6 entsprechend. Der Vereinsbeirat kann der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen für die Position des Präsidenten bis zu drei Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Für die Wahl der Präsidiumsmitglieder erstellt der Vereinsbeirat eine Wahlliste mit der bis zu dreifachen Anzahl an Kandidaten gemessen an der Anzahl der zu wählenden Präsidiumsmitglieder. Die Voraussetzungen des lit. b) finden sowohl beim Präsidenten wie auch bei den Präsidiumsmitgliedern Anwendung. Für die Wahl gelten folgende Regeln: a) Werden für die Position des Präsidenten mehrere Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint und zugleich mehr Ja-Stimmen als der oder die anderen Kandidaten erhält. Können mehrere Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen und erhalten sie zudem die gleiche Anzahl an Ja-Stimmen, so findet zwischen diesen Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat eine erforderliche Mehrheit, so wird die Position durch den Vereinsbeirat auf die Dauer von vier Jahren mit einem der Kandidaten des zweiten Wahlgangs besetzt. Bei der Listenwahl der Präsidiumsmitglieder entscheidet die größte Stimmzahl für einen Kandidaten über dessen Wahl in eines der Präsidiumsämter. Es werden so viele Kandidaten gewählt, wie Ämter zu vergeben sind. b) Mitglieder können dem Vereinsbeirat bis spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für geeignete Kandidaten zur Wahl des Präsidiums unterbreiten. Diese Vorschläge sind in Textform an den Vereinsbeirat zu richten; für die Einhaltung der Frist ist der Eingang beim Vereinsbeirat bzw. auf der	sammlung, auf der über die Neuwahl ihrer Nachfolger abgestimmt wird, im Amt. Findet kein Nachfolger die erforderliche Mehrheit, gilt Abs. 6 entsprechend. Der Vereinsbeirat Wahlausschuss kann der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen für die Position des Präsidenten bis zu drei Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Für die Wahl der Präsidiumsmitglieder erstellt der Vereinsbeirat Wahlausschuss eine Wahlliste mit der bis zu dreifachen Anzahl an geeigneten Kandidaten gemessen an der Anzahl der zu wählenden Präsidiumsmitglieder. Die Voraussetzungen des lit. b) finden sowohl beim Präsidenten wie auch bei den Präsidiumsmitgliedern Anwendung. Für die Wahl gelten folgende Regeln: a) Werden für die Position des Präsidenten mehrere Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint und zugleich mehr Ja-Stimmen als der oder die anderen Kandidaten erhält. Können mehrere Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen und erhalten sie zudem die gleiche Anzahl an Ja-Stimmen, so findet zwischen diesen Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat eine erforderliche Mehrheit, so wird die Position durch den Vereinsbeirat auf die Dauer von vier Jahren mit einem der Kandidaten des zweiten Wahlgangs besetzt. Bei der Listenwahl Wahl der Präsidiumsmitglieder entscheidet die größte Stimmzahl für einen Kandidaten über dessen Wahl in eines der Präsidiumsämter. Es werden so viele Kandidaten gewählt, wie Ämter zu vergeben sind. b) Mitglieder können dem Vereinsbeirat Wahlausschuss bis spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für geeignete Kandidaten zur Wahl des Präsidiums unterbreiten. Diese Vorschläge sind in Textform an den Vereinsbeirat Wahlausschuss zu

Heutige Fassung	Variante 1	Variante 2
beim Vereinsbeirat bzw. auf der Geschäftsstelle des Vereins entscheidend. Die Vorschläge müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: aa) Der Vorschlag muss von mindestens fünfzig Vereinsmitgliedern unter Angabe ihrer Namen und Mitgliedsnummern unterzeichnet sein, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung dem Verein mindestens neun Monate angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben. bb) Der vorgeschlagene Kandidat muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung seit mindestens sechs Monaten durchgängig Vereinsmitglied sein und muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das fünfunddreißigste Lebensjahr, darf aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben. cc) Der Vorschlag muss qualifizierte Bewerbungsunterlagen des Kandidaten, insbesondere Nachweise darüber enthalten, dass der vorgeschlagene Kandidat über eine mindestens zehnjährige Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten in einer hohen Managementposition oder in einer vergleichbaren Führungsposition verfügt oder eine mindestens zehnjährige Karriere im Profi- oder Leistungssport, z.B. als Spieler, Trainer oder Manager, nachweisen kann. dd) Dem Vorschlag muss eine persönlich unterzeichnete Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beigefügt sein, dass er im Falle seiner Wahl das Amt im Präsidium annimmt. c) Kandidiert ein Präsidiumsmitglied im Amt, ist es zur Wiederwahl vorzuschlagen, wenn vom Vereinsbeirat darzulegende rechtliche oder mit den Grundwerten des Vereins unvereinbare Gründe dem nicht entgegenstehen. d) Der Vereinsbeirat entscheidet in allen Fällen, ob die Mitglieder des Präsidiums haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind. Vor der Auswahl der Kandidaten durch den Vereinsbeirat legt der Vereinsbeirat ein	Geschäftsstelle des Vereins entscheidend. Die Vorschläge müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: aa) Der Vorschlag muss von mindestens fünfzig Vereinsmitgliedern unter Angabe ihrer Namen und Mitgliedsnummern unterzeichnet sein, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung dem Verein mindestens neun Monate angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben. bb) Der vorgeschlagene Kandidat muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung seit mindestens sechs Monaten durchgängig Vereinsmitglied sein und muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das fünfunddreißigste Lebensjahr, darf aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben. cc) Der Vorschlag muss qualifizierte Bewerbungsunterlagen des Kandidaten, insbesondere Nachweise darüber enthalten, dass der vorgeschlagene Kandidat über eine mindestens zehnjährige Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten in einer hohen Managementposition oder in einer vergleichbaren Führungsposition verfügt oder eine mindestens zehnjährige Karriere im Profi- oder Leistungssport, z.B. als Spieler, Trainer oder Manager, nachweisen kann. dd) Dem Vorschlag muss eine persönlich unterzeichnete Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beigefügt sein, dass er die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 GmbHG in der jeweils aktuellen Fassung erfüllt und im Falle seiner Wahl das Amt im Präsidium annimmt. c) Kandidiert ein Präsidiumsmitglied im Amt, ist es zur Wiederwahl vorzuschlagen, wenn vom Vereinsbeirat darzulegende rechtliche oder mit den Grundwerten des Vereins unvereinbare Gründe dem nicht entgegenstehen. d) Der Vereinsbeirat entscheidet in allen Fällen, ob die Mitglieder des Präsidiums haupt-, neben- oder	richten; für die Einhaltung der Frist ist der Eingang beim Vereinsbeirat Wahl- ausschuss bzw. auf der Geschäftsstelle des Vereins entscheidend. Die Vorschläge müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: aa) Der Vorschlag muss von mindestens fünfzig Vereinsmitgliedern unter Angabe ihrer Namen und Mitgliedsnummern unterzeichnet sein, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung dem Verein mindestens neun Monate angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben. bb) Der vorgeschlagene Kandidat muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung seit mindestens sechs Monaten durchgängig Vereinsmitglied sein und muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das fünfunddreißigste Lebensjahr, darf aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben. cc) Der Vorschlag muss qualifizierte Bewerbungsunterlagen des Kandidaten, insbesondere Nachweise darüber enthalten, dass der vorgeschlagene Kandidat über eine mindestens zehnjährige Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten in einer hohen Managementposition oder in einer vergleichbaren Führungsposition verfügt oder eine mindestens zehnjährige Karriere im Profi- oder Leistungssport, z.B. als Spieler, Trainer oder Manager, nachweisen kann. dd) Dem Vorschlag muss eine persönlich unterzeichnete Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beigefügt sein, dass er die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 GmbHG in der jeweils aktuellen Fassung erfüllt und im Falle seiner Wahl das Amt im Präsidium annimmt. c) Kandidiert ein Präsidiumsmitglied im Amt, ist es zur Wiederwahl vorzuschlagen, wenn vom Vereinsbeirat darzulegende rechtliche oder mit den Grundwerten des Vereins unvereinbare Gründe dem nicht entgegenstehen.

Heutige Fassung	Variante 1	Variante 2
Budget für die Vergütung aller Präsidiumsmitglieder fest und stimmt mit den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Konditionen der Tätigkeit im Fall der Wahl ab. Das Budget soll so bemessen sein, dass eine angemessene Vergütung der Präsidiumsmitglieder, auch im Hinblick auf deren geforderte Qualifikation und die wirtschaftliche Situation des Vereins, gewährleistet ist. Vor der Wahl eines Präsidiumsmitglieds hat der Vereinsbeirat über den Auswahlprozess und das Vergütungsbudget für das gesamte Präsidium zu informieren.	ehrenamtlich tätig sind. Vor der Auswahl der Kandidaten durch den Vereinsbeirat legt der Vereinsbeirat ein Budget für die Vergütung aller Präsidiumsmitglieder fest und stimmt mit den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Konditionen der Tätigkeit im Fall der Wahl ab. Das Budget soll so bemessen sein, dass eine angemessene Vergütung der Präsidiumsmitglieder, auch im Hinblick auf deren geforderte Qualifikation und die wirtschaftliche Situation des Vereins, gewährleistet ist. Vor der Wahl eines Präsidiumsmitglieds hat der Vereinsbeirat über den Auswahlprozess und das Vergütungsbudget für das gesamte Präsidium zu informieren.	dc) Der Vereinsbeirat entscheidet in allen Fällen, ob die Mitglieder des Präsidiums haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind. Vor der Auswahl der Kandidaten durch den Vereinsbeirat legt der Vereinsbeirat ein Budget für die Vergütung aller Präsidiumsmitglieder fest und stimmt mit den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Konditionen der Tätigkeit im Fall der Wahl ab. Das Budget soll so bemessen sein, dass eine angemessene Vergütung der Präsidiumsmitglieder, auch im Hinblick auf deren geforderte Qualifikation und die wirtschaftliche Situation des Vereins, gewährleistet ist. Vor der Wahl eines Präsidiumsmitglieds hat der Vereinsbeirat über den Auswahlprozess und das Vergütungsbudget für das gesamte Präsidium zu informieren.

Änderung von § 18 Abs. 2 der Satzung

2. Die Wahl des Vereinsbeirats erfolgt getrennt innerhalb der drei Gruppen in Einzelwahl. Jeder Kandidat darf nur in einer der drei Gruppen zur Wahl antreten. Kandidaten werden spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung entweder vom Präsidium oder einem Mitglied vorgeschlagen oder kandidieren bis zu diesem Zeitpunkt aus eigener Initiative. Die Kandidatur muss die Gruppe, für die sich der Kandidat bewirbt, explizit bezeichnen und ist in Textform an den Präsidenten als Leiter des Wahlausschusses zu richten; für die Einhaltung der Frist ist der Eingang beim Präsidenten bzw. auf der Geschäftsstelle des Vereins entscheidend. Für jede Gruppe bilden der Präsident sowie die amtierenden Mitglieder des Vereinsbeirats aus den jeweils anderen beiden Gruppen den Wahlausschuss; der Präsident ist stets der Vorsitzende des Wahlausschusses. Aus allen Kandidaten wählt der jeweilige Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit für jede der drei Gruppen die aus seiner Sicht am besten geeigneten Kandidaten aus und schlägt diese der	2. Die Wahl des Vereinsbeirats erfolgt getrennt innerhalb der drei Gruppen in Einzelwahl. Jeder Kandidat darf nur in einer der drei Gruppen zur Wahl antreten. Kandidaten werden spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung entweder vom Präsidium oder von einem Mitglied vorgeschlagen oder kandidieren bis zu diesem Zeitpunkt aus eigener Initiative. Die Kandidatur muss die Gruppe, für die sich der Kandidat bewirbt, explizit bezeichnen und ist in Textform an den Präsidenten als Leiter Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten; für die Einhaltung der Frist ist der Eingang beim Präsidenten Vorsitzenden des Wahlausschusses bzw. auf der Geschäftsstelle des Vereins entscheidend. Für jede Gruppe bilden der Präsident sowie die amtierenden Mitglieder des Vereinsbeirats aus den jeweils anderen beiden Gruppen den Wahlausschuss; der Präsident ist stets der Vorsitzende des Wahlausschusses. Aus allen Kandidaten wählt der jeweilige Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit für jede der drei Gruppen die aus seiner Sicht am besten geeigneten Kandidaten aus und schlägt diese der	2. Die Wahl des Vereinsbeirats erfolgt getrennt innerhalb der drei Gruppen in Einzelwahl. Jeder Kandidat darf nur in einer der drei Gruppen zur Wahl antreten. Kandidaten werden spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung entweder vom Präsidium oder von einem Mitglied vorgeschlagen oder kandidieren bis zu diesem Zeitpunkt aus eigener Initiative. Die Kandidatur muss die Gruppe, für die sich der Kandidat bewirbt, explizit bezeichnen und ist in Textform an den Präsidenten als Leiter Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten; für die Einhaltung der Frist ist der Eingang beim Präsidenten Vorsitzenden des Wahlausschusses bzw. auf der Geschäftsstelle des Vereins entscheidend. Für jede Gruppe bilden der Präsident sowie die amtierenden Mitglieder des Vereinsbeirats aus den jeweils anderen beiden Gruppen den Wahlausschuss; der Präsident ist stets der Vorsitzende des Wahlausschusses. Aus allen Kandidaten wählt der jeweilige Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit für jede der drei Gruppen die aus seiner Sicht am besten geeigneten Kandidaten aus und schlägt diese der
--	---	---

Heutige Fassung	Variante 1	Variante 2
Wahl gestellten Kandidaten werden vom Verein spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung über die Internetseite des Vereins bekannt	Mitgliederversammlung zur Wahl vor- Die zur Wahl gestellten Kandidaten werden vom Verein spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung über die Internetseite des Vereins bekannt gegeben. Vorbehaltlich der Regelung in § 19 Abs. 8 muss Die Anzahl der pro Gruppe zur Wahl stehenden Kandidaten muss mindestens der Zahl der zu besetzenden Positionen entsprechen und soll höchstens doppelt so hoch sein.	Mitgliederversammlung zur Wahl vor- Die zur Wahl gestellten Kandidaten werden vom Verein spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung über die Internetseite des Vereins bekannt gegeben. Vorbehaltlich der Regelung in § 19 Abs. 8 muss Die Anzahl der pro Gruppe zur Wahl stehenden Kandidaten muss mindestens der Zahl der zu besetzenden Positionen entsprechen und soll höchstens doppelt so hoch sein.
Änderung von § 18 Abs. 3 der Satzung		
3. Kandidaten für die Wahl des Vereinsbeirats müssen zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das dreißigste Lebensjahr, dürfen aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben und müssen zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung seit mindestens sechs Monaten durchgängig Vereinsmitglied sein, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine längere Mitgliedschaft vorausgesetzt wird. Sie sollen ferner die folgenden Eigenschaften und Qualifikationen aufweisen: a) in der Gruppe „Sport und Verein“ eine aktuelle oder frühere aktive Karriere im Berufs- oder Amateursport, im Berufssport möglichst und im Amateursport zwingend in unserem Verein, oder eine mehrjährige haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit in den Organen oder Abteilungen des Vereins; b) in der Gruppe „Mitglieder und Fans“ eine mindestens zehn Jahre dauernde durchgängige Mitgliedschaft im Verein und eine abgeschlossene Berufsausbildung; c) in der Gruppe „Wirtschaft und Gesellschaft“ Erfahrung aus aktueller oder vormaliger Bekleidung einer bedeutenden Rolle in Wirtschaft, Politik, Wissenschaft oder Kultur. Alle Kandidaten müssen vor der Mitgliederversammlung schriftlich erklären, im Falle ihrer Wahl diese anzunehmen.	3. Kandidaten für die Wahl des Vereinsbeirats müssen zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das dreißigste Lebensjahr, dürfen aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben und müssen zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung seit mindestens sechs Monaten fünf Jahren durchgängig Vereinsmitglied sein, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine längere Mitgliedschaft vorausgesetzt wird. Sie sollen ferner die folgenden Eigenschaften und Qualifikationen aufweisen: a) in der Gruppe „Sport und Verein“ eine aktuelle oder frühere aktive Karriere im Berufs- oder Amateursport, im Berufssport möglichst und im Amateursport zwingend in unserem Verein, oder eine mehrjährige haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit in den Organen oder Abteilungen des Vereins; b) in der Gruppe „Mitglieder und Fans“ eine mindestens zehn Jahre dauernde durchgängige Mitgliedschaft im Verein und eine abgeschlossene Berufsausbildung; c) in der Gruppe „Wirtschaft und Gesellschaft“ Erfahrung aus aktueller oder vormaliger Bekleidung einer bedeutenden Rolle in Wirtschaft, Politik, Wissenschaft oder Kultur. Alle Kandidaten müssen vor der Mitgliederversammlung schriftlich erklären, dass sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 GmbHG in der jeweils	3. Kandidaten für die Wahl des Vereinsbeirats müssen zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das dreißigste Lebensjahr, dürfen aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben und müssen zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung seit mindestens sechs Monaten fünf Jahren durchgängig Vereinsmitglied sein, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine längere Mitgliedschaft vorausgesetzt wird. Sie sollen ferner die folgenden Eigenschaften und Qualifikationen aufweisen: a) in der Gruppe „Sport und Verein“ eine aktuelle oder frühere aktive Karriere im Berufs- oder Amateursport, im Berufssport möglichst und im Amateursport zwingend in unserem Verein, oder eine mehrjährige haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit in den Organen oder Abteilungen des Vereins; b) in der Gruppe „Mitglieder und Fans“ eine mindestens zehn Jahre dauernde durchgängige Mitgliedschaft im Verein und eine abgeschlossene Berufsausbildung; c) in der Gruppe „Wirtschaft und Gesellschaft“ Erfahrung aus aktueller oder vormaliger Bekleidung einer bedeutenden Rolle in Wirtschaft, Politik, Wissenschaft oder Kultur. Alle Kandidaten müssen vor der Mitgliederversammlung schriftlich erklären, dass sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 GmbHG in der jeweils

Heutige Fassung	Variante 1	Variante 2
	aktuellen Fassung erfüllen und im Falle ihrer Wahl diese anzunehmen.	aktuellen Fassung erfüllen und im Falle ihrer Wahl diese anzunehmen.
Änderung von § 18 Abs. 8 der Satzung		
8. Der Vereinsbeirat hat folgende Aufgaben: a) Die Unterbreitung von Wahlvorschlägen für das Präsidium an die Mitgliederversammlung, b) die Beratung des Präsidiums bezüglich der gemeinnützigen Vereinsbetätigung, [...]	8. Der Vereinsbeirat hat folgende Aufgaben: a) Die Unterbreitung von Wahlvorschlägen für das Präsidium an die Mitgliederversammlung, b) die Beratung des Präsidiums bezüglich der gemeinnützigen Vereinsbetätigung, [...]	8. Der Vereinsbeirat hat folgende Aufgaben: a) Die Unterbreitung von Wahlvorschlägen für das Präsidium an die Mitgliederversammlung, ba) die Beratung des Präsidiums bezüglich der gemeinnützigen Vereinsbetätigung, [...]
Änderung von § 18 Abs. 9 der Satzung		
9. Der Vereinsbeirat wird in den Fällen des Abs. 8 Buchstaben g) und h) nur auf Antrag tätig; das rechtliche Gehör muss gewährleistet sein. Er kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden. Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind in der Regel schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Präsidium bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Vereinsbeirats Folge zu leisten.	9. Der Vereinsbeirat wird in den Fällen des Abs. 8 Buchstaben g) und h) nur auf Antrag tätig; das rechtliche Gehör muss gewährleistet sein. Er kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden. Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind in der Regel schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Präsidium bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Vereinsbeirats Folge zu leisten.	9. Der Vereinsbeirat wird in den Fällen des Abs. 8 Buchstaben g f) und h g) nur auf Antrag tätig; das rechtliche Gehör muss gewährleistet sein. Er kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden. Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind in der Regel schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Präsidium bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Vereinsbeirats Folge zu leisten.
Einfügung eines neuen § 19 der Satzung		
	§ 19 Wahlausschuss 1. Der Wahlausschuss besteht aus neun von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Zudem sind drei Ersatzmitglieder zu wählen. 2. Jedes Mitglied, welches im Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 80. Lebensjahr vollendet hat, und seit mindestens drei Jahren Vereinsmitglied ist, kann sich für die Wahl zum Mitglied des Wahlausschusses bewerben. Das Präsidium hat spätestens in der Einladung zu der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl des Wahlausschusses erfolgen soll, einen Fragenkatalog an die Kandidaten für die Wahl zum	§ 19 Wahlausschuss 1. Der Wahlausschuss besteht aus neun von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Zudem sind drei Ersatzmitglieder zu wählen. 2. Jedes Mitglied, welches im Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 80. Lebensjahr vollendet hat, und seit mindestens drei Jahren Vereinsmitglied ist, kann sich für die Wahl zum Mitglied des Wahlausschusses bewerben. Das Präsidium hat spätestens in der Einladung zu der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl des Wahlausschusses erfolgen soll, einen Fragenkatalog an die Kandidaten für die Wahl zum

Heutige Fassung	Variante 1	Variante 2
	Wahlausschuss bekanntzumachen. Die Kandidatur ist spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform an das Präsidium zu richten. Sie muss den Namen des Kandidaten, die Mitgliedsnummer, den ausgefüllten Fragenkatalog des Präsidiums und die Erklärung enthalten, dass der Kandidat die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 GmbHG in der jeweils aktuellen Fassung erfüllt und er im Fall der Wahl diese annimmt. 3. Das Präsidium hat die Namen und die ausgefüllten Fragenkataloge aller Kandidaten, die die formalen Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen und diese Kandidaten auf der Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen. 4. Die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt per Einzelwahl. Die Mitglieder haben so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Jedem Kandidaten kann maximal eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Nachfolgenden gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen als Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei Kandidaten, von denen nur einer gewählt werden kann, erfolgt eine Stichwahl. 5. Der Wahlausschuss wird bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im vierten auf das Jahr der Wahl folgenden Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bleiben bei der Wahl des Wahlausschusses eine oder mehrere Positionen unbesetzt oder scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge des Wahlergebnisses nach. Sind keine Ersatzmitglieder vorhanden, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die	Wahlausschuss bekanntzumachen. Die Kandidatur ist spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform an das Präsidium zu richten. Sie muss den Namen des Kandidaten, die Mitgliedsnummer, den ausgefüllten Fragenkatalog des Präsidiums und die Erklärung enthalten, dass der Kandidat die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 GmbHG in der jeweils aktuellen Fassung erfüllt und er im Fall der Wahl diese annimmt. 3. Das Präsidium hat die Namen und die ausgefüllten Fragenkataloge aller Kandidaten, die die formalen Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen und diese Kandidaten auf der Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen. 4. Die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt per Einzelwahl. Die Mitglieder haben so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Jedem Kandidaten kann maximal eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Nachfolgenden gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen als Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei Kandidaten, von denen nur einer gewählt werden kann, erfolgt eine Stichwahl. 5. Der Wahlausschuss wird bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im vierten auf das Jahr der Wahl folgenden Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bleiben bei der Wahl des Wahlausschusses eine oder mehrere Positionen unbesetzt oder scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge des Wahlergebnisses nach. Sind keine Ersatzmitglieder vorhanden, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die

Heutige Fassung	Variante 1	Variante 2
	offenen Positionen einschließlich der Ersatzmitglieder für die verbleibende Amtsdauer des Wahlausschusses. Für die Abberufung von Mitgliedern des Wahlausschusses gilt § 16 Absatz 4 entsprechend. 6. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. 7. Die Sitzungen des Wahlausschusses werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder in elektronischer Form einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Wahlausschusses ist nicht erforderlich. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, anwesend sind. Die Entscheidungen des Wahlausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, soweit im nachfolgenden Abs. 8 nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. 8. Aufgabe des Wahlausschusses ist die Auswahl der Kandidaten für die Wahl zum Vereinsbeirat gemäß den Regelungen in § 18 Abs. 2 und 3 der Satzung. Dem Wahlausschuss steht es frei, auch eigeninitiativ geeignete Kandidaten zu suchen, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 der Satzung erfüllen. Liegen für eine zu besetzende Position nur so viele oder weniger Kandidaturen vor wie maximal zur Wahl vorgeschlagen werden können, hat der Wahlausschuss alle Kandidaten, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 der Satzung erfüllen, der Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagen, sofern der Wahlausschuss nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen die Ablehnung einzelner Kandidaten trotz der Erfüllung der Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 der Satzung beschließt; ein Mitglied des Vereinsbeirats, das für eine Wiederwahl kandidiert, kann nur	offenen Positionen einschließlich der Ersatzmitglieder für die verbleibende Amtsdauer des Wahlausschusses. Für die Abberufung von Mitgliedern des Wahlausschusses gilt § 16 Absatz 4 entsprechend. 6. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. 7. Die Sitzungen des Wahlausschusses werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder in elektronischer Form einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Wahlausschusses ist nicht erforderlich. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, anwesend sind. Die Entscheidungen des Wahlausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, soweit im nachfolgenden Abs. 8 nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. 8. Aufgabe des Wahlausschusses ist die Auswahl der Kandidaten für die Wahl zum Präsidium und zum Vereinsbeirat gemäß den Regelungen in § 16 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 und 3. Dem Wahlausschuss steht es frei, auch eigeninitiativ geeignete Kandidaten zu suchen, die die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 bzw. § 18 Abs. 3 der Satzung erfüllen. Liegen für eine zu besetzende Position nur so viele oder weniger Kandidaturen vor wie maximal zur Wahl vorgeschlagen werden können, hat der Wahlausschuss alle Kandidaten, die die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 bzw. § 18 Abs. 3 der Satzung erfüllen, der Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagen, sofern der Wahlausschuss nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen die Ablehnung einzelner Kandidaten trotz der Erfüllung der Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 bzw. § 18 Abs. 3 der Satzung beschließt; ein Mitglied des

Heutige Fassung	Variante 1	Variante 2
	dann abgelehnt werden, wenn vom Wahlausschuss darzulegende rechtliche oder mit den Grundwerten des Vereins unvereinbare Gründe entgegenstehen. [Die bisherigen §§ 19, 20 und 21 werden zu §§ 20, 21 und 22]	Präsidiums oder des Vereinsbeirats, das für eine Wiederwahl kandidiert, kann nur dann abgelehnt werden, wenn vom Wahlausschuss darzulegende rechtliche oder mit den Grundwerten des Vereins unvereinbare Gründe entgegenstehen. [Die bisherigen §§ 19, 20 und 21 werden zu §§ 20, 21 und 22]

Begründung:

Auf der Mitgliederversammlung im Jahr 2023 wurden von zwei Mitgliedergruppen verschiedene Anträge zur Änderung der Vereinssatzung eingebracht. Diese Anträge hatten im Wesentlichen zum Ziel, die in der heutigen Satzung bestehenden sog. Zirkelbezüge aufzulösen.

Das Präsidium teilt diese Zielsetzung und hat deshalb im ersten Quartal 2024 die bereits länger bestehende Satzungskommission beauftragt, sich schwerpunktmäßig dieser wichtigen Thematik zu widmen. Aus Gründen der Neutralität wurde in diesem Zuge die Satzungskommission auch personell so strukturiert, dass ihr keine aktuellen oder ehemaligen Mitglieder des Vereinsbeirats und des Präsidiums angehören.

Die Satzungskommission hat sich im Rahmen ihrer Arbeit mit den Vertretern der Initiativen, die im Jahr 2023 Satzungsänderungsvorschläge eingereicht hatten, sowie weiteren Mitgliederinitiativen inhaltlich ausgetauscht. Die Satzungskommission hat im Ergebnis zwei Vorschläge ausgearbeitet, die sowohl dem Vereinsbeirat als auch dem Präsidium vorgestellt wurden.

Beide von der Satzungskommission ausgearbeiteten Vorschläge beinhalten jeweils einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss in Variante (1) wählt dabei die Kandidaten für den Vereinsbeirat und schlägt sie der Mitgliederversammlung vor, wohingegen der Wahlausschuss in Variante (2) sowohl die Kandidaten für den Vereinsbeirat als auch für das Präsidium auswählen und der Mitgliederversammlung vorschlagen soll.

Das Präsidium hat beschlossen, beide Varianten den Mitgliedern zur Entscheidung und Abstimmung auf der Mitgliederversammlung vorzulegen, um hier der Mitgliederschaft die bestmögliche Diskussions- und Entscheidungsgrundlage zu geben. Hierzu soll die Mitgliederversammlung unter TOP 10 a. zunächst zwischen beiden Vorschlägen eine Auswahl treffen. Über den Vorschlag, der bei dieser Auswahl mehr Stimmen erhalten hat, soll dann im Anschluss unter TOP 10b. inhaltlich abgestimmt werden. Erreicht der ausgewählte Vorschlag bei dieser Abstimmung die für eine Satzungsänderung erforderliche Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen, ist der Vorschlag angenommen und wird in die Satzung aufgenommen. In diesem Fall erfolgt dann im Anschluss die Wahl der Mitglieder für den ersten Wahlausschuss.

Erläuterung

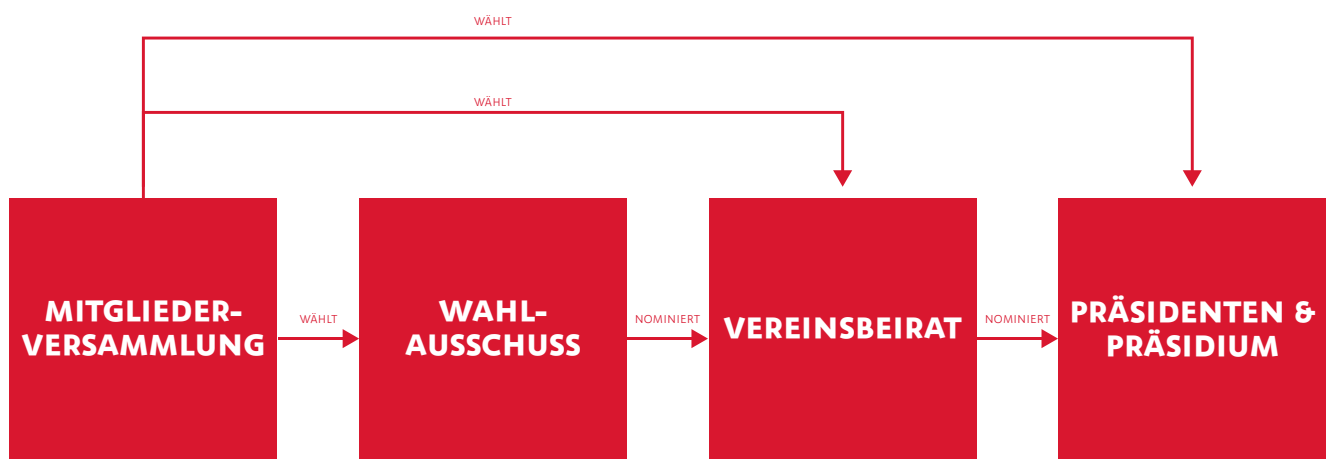
1. In beiden Vorschlägen wird ein neuer § 19 eingeführt, der die Regelungen zum Wahlausschuss enthält. Der Wahlausschuss besteht aus 9 von der Mitgliederversammlung per Einzelwahl zu wählenden Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig werden. Ferner sollen 3 Ersatzmitglieder gewählt werden. Um einen regelmäßigen Wechsel im Wahlausschuss zu gewährleisten, ist nur eine Wiederwahl eines Mitglieds in den Wahlausschuss – und damit eine Amtszeit von maximal zwei Wahlperioden – zulässig.
2. Für die Wahl zum Wahlausschuss kann jedes Vereinsmitglied kandidieren, das zum Zeitpunkt der Wahl das 21., aber noch nicht das 80. Lebensjahr vollendet hat, und seit mindestens 3 Jahren Vereinsmitglied ist. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind Mitglieder von der Wahl zum Wahlausschuss ausgeschlossen, die eine bezahlte Tätigkeit oder Funktion innerhalb des Vereins oder der VfB Stuttgart 1893 AG oder deren Toch-

tergesellschaften ausüben. Hiervon nicht erfasst sind ehrenamtliche Tätigkeiten im Verein, die im Rahmen der steuerlichen Grenzen für Ehrenamtliche bzw. Übungsleiter vergütet werden. Die Bewerbungsunterlagen für Interessenten sind auf der VfB-Homepage ersichtlich.

- Die Vorstellung der Kandidaten für den Wahlausschuss erfolgt auf der VfB-Homepage und anhand eines vom Präsidium vorzugebenden Fragenkatalogs. Hiermit soll allen Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, sich ein Bild von den Kandidaten zu machen. Auf eine persönliche Vorstellung der Kandidaten für den Wahlausschuss auf der Mitgliederversammlung soll hingegen verzichtet werden.
- Der Wahlausschuss wird auf 4 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Sind keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden, erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für das/ die ausgeschiedene(n) Mitglied(er).
- Aufgabe des Wahlausschusses ist es, die eingehenden Bewerbungen zu prüfen und daraus Kandidaten für die Wahl zu nominieren. Darüber hinaus kann er auch eigene geeignete Kandidaten vorschlagen. Die ausgewählten Kandidaten sind der Mitgliederversammlung für die jeweilige Wahl vorzuschlagen. Dabei soll der Wahlausschuss der Mitgliederversammlung die jeweils nach der Satzung maximal zulässige Zahl der Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Für den Fall, dass sich weniger, oder genauso viele Kandidaten auf ein Amt bewerben, wie maximal zur Wahl vorgeschlagen werden können, hat der Wahlausschuss aber das Recht, mit einer 2/3-Mehrheit im Wahlausschuss dennoch einzelne Kandidaten nicht zu nominieren.
- Des Weiteren sollen die Mitglieder des Präsidiums, des Vereinsbeirats und des Wahlausschusses künftig im Vorfeld ihrer Wahl eine Erklärung abgeben, die auch GmbH-Geschäftsführer bei ihrer Bestellung abgeben müssen. Diese Erklärung beinhaltet im Wesentlichen, dass sie gemäß § 6 Abs. 2 GmbHG keinem Berufsverbot unterliegen.
- Für die Auswahl von Kandidaten für die Wahlen des Vereinsbeirats gilt zukünftig die gleiche Vorgehensweise wie beim Präsidium: möchte ein Mitglied des Vereinsbeirats erneut kandidieren, so ist dieses Mitglied erneut zur Wahl vorzuschlagen.

Variante 1: Vorschlagsrecht nur für den Vereinsbeirat

Variante 1 sieht die Auswahl und den Vorschlag der Kandidaten für den Vereinsbeirat durch den Wahlausschuss vor. An der grundsätzlichen Ausrichtung des Vereinsbeirat anhand der 3 Gruppen „Sport und Verein“, „Mitglieder und Fans“ und „Wirtschaft und Gesellschaft“ wird festgehalten.



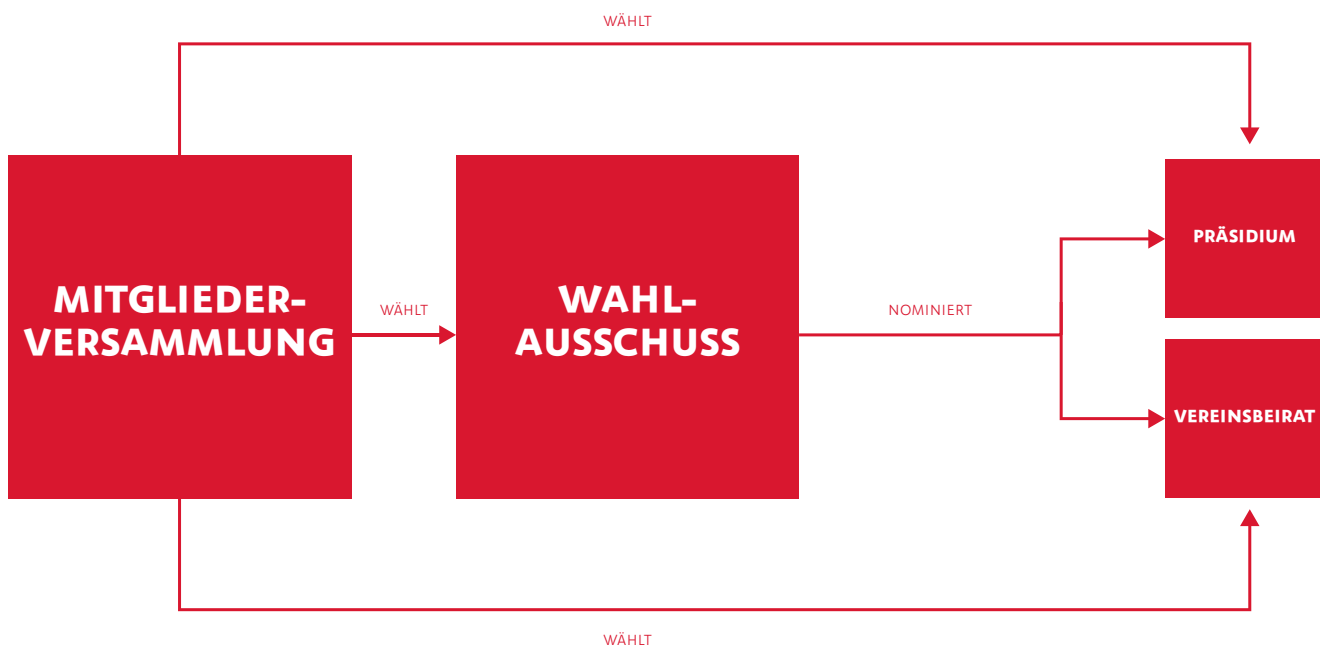
Die Kandidaten für die Wahl zum Präsidium werden weiterhin vom Vereinsbeirat ausgewählt und vorgeschlagen. Da in dieser Variante das Präsidium keinen Einfluss mehr auf die Wahl zum Vereinsbeirat hätte, wären die bestehenden Zirkelbezüge aufgelöst.

ANTRÄGE AUF SATZUNGSÄNDERUNGEN

Aus Sicht des Präsidiums spricht für diese Variante, dass die Präsidiumskandidaten vom Vereinsbeirat vorgeschlagen werden, da der Vereinsbeirat aufgrund seiner Aufgaben mit den Vorgängen im Präsidium und den Anforderungen an künftige Präsidiumsmitglieder vertraut ist. Der Vereinsbeirat ist für die Vertragsgestaltung zwischen dem Verein und den Präsidiumsmitgliedern zuständig und kann daher innerhalb der Vorstellungsgespräche detailliert auf diverse Punkte eingehen. Das Präsidium sieht in dieser Variante den weiteren Vorteil, dass nicht in einem einzelnen Organ die gesamte Entscheidungshoheit hinsichtlich der Kandidatenauswahl für alle Gremienvertreter liegt, sondern diese auf zwei Gremien verteilt ist und eine klarere Trennung der Personenauswahl vorliegt. Durch die in der Satzung vorgegebenen Anforderungen zur Besetzung des Vereinsbeirats (Säulen-Modell) wird zudem sichergestellt, dass die ausgewählten Kandidaten eine große Breite der Mitgliedschaft repräsentieren.

Variante 2: Vorschlagsrecht für das Präsidium und den Vereinsbeirat

Variante 2 unterscheidet sich von Variante 1 dahingehend, dass der Wahlausschuss auch die Kandidaten für das Präsidium vorschlägt.



Aus Sicht des Präsidiums spricht für diese Variante, dass der Wahlausschuss als ein von allen anderen Vereinsaufgaben losgelöstes Gremium die Kandidaten für beide Organe Präsidium und Vereinsbeirat vorschlägt.

Nachteilig bewertet das Präsidium hingegen, dass der Wahlausschuss bewusst nicht in die operativen Themen des Vereins involviert ist und daher auch nur ohne eigene Praxiserfahrung beurteilen kann, welche persönlichen Befähigungen und Qualifikationen wichtig bei der Besetzung des Präsidiums sind. Die Kandidatenauswahl für Präsidium und Vereinsbeirat, wie bisher in einem Gremium zu bündeln, sieht das Präsidium als Nachteil gegenüber der Variante 1 an. Gleichwohl bietet auch diese Variante die vom Präsidium sowie engagierten Mitgliedern gleichermaßen angestrebte Auflösung der Zirkelbezüge.

Das Präsidium dankt allen Mitwirkenden in der Satzungskommission und in den Initiativen aus der Mitgliedschaft ausdrücklich für ihr großes Engagement und die konstruktive Arbeitsweise. Das Präsidium spricht der Mitgliederversammlung die Empfehlung aus, zunächst unter TOP 10 a. eine Entscheidung für eine Variante herbeizuführen und diese dann unter TOP 10 b. in die Satzung aufzunehmen.

- c. **Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Strukturfrage Aufsichtsratsvorsitz: Einfügung eines neuen § 17 Abs. 8 der Satzung**

(Änderungen zur heutigen Fassung sind markiert):

Heutige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
§ 17 Abs. 8 der Satzung	
	„8. Das Präsidium hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Präsidiumsmitglieder, sofern sie hierzu bereit sind, zu Aufsichtsratsmitgliedern der VfB Stuttgart 1893 AG berufen werden. Das Präsidium soll ferner bei der Besetzung des Aufsichtsratsvorsitzes der VfB Stuttgart 1893 AG bestmöglich darauf hinwirken, dass der Aufsichtsratsvorsitz stets von einem Mitglied des Präsidiums übernommen wird.“

Begründung: Diese Satzungsänderung basiert auf dem Ergebnis der gremienübergreifenden Arbeitsgruppe, die im April dieses Jahres infolge des Wechsels des Aufsichtsratsvorsitzes der VfB Stuttgart 1893 AG und der damit verbundenen Diskussion innerhalb des Vereins und der Mitgliederschaft gebildet wurde.

Die Änderung soll die zukünftige Aufsichtsratsbesetzung seitens des Vereins nun in der Satzung regeln, eindeutig vorgeben und zudem die Position des Vereins als Hauptanteilseigner der VfB Stuttgart 1893 AG weiter stärken. Mit dieser Festlegung ist verbunden, dass zukünftig drei gewählte Vertreter aus dem Verein, im Regelfall aus dem Präsidium, dem Aufsichtsrat der VfB Stuttgart 1893 AG angehören. Zugleich soll das sogenannte „Ausgliederungsversprechen“ in deklaratorischer Form in unserer Satzung verankert werden, wonach der Aufsichtsratsvorsitz bei einem Mitglied des Präsidiums des Vereins liegen sollte. Durch die Verschriftlichung soll sichergestellt werden, dass zukünftige Aufsichtsratsmitglieder die federführende Rolle des Muttervereins übernimmt und klar verdeutlicht bekommen.

zu TOP 11:

Erläuterung zur Wahl des Wahlausschusses im Fall der Aufnahme eines Wahlausschusses in die Vereinssatzung

Die Satzungsänderungsanträge des Präsidiums unter TOP 10 a. und b. haben die Einführung eines sogenannten Wahlausschusses zum Inhalt. Dieser würde danach als weiteres Organ des Vereins neben Präsidium und Vereinsbeirat geschaffen. Die Aufgaben des Wahlausschusses bestehen darin, Kandidaten für die Wahlen durch die Mitgliederversammlung auszuwählen und der Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Das Präsidium hat hier zwei von der Satzungskommission ausgearbeitete Varianten auf die Tagesordnung gesetzt: In der ersten Variante soll der Wahlausschuss die Kandidaten für die Wahlen zum Vereinsbeirat vorschlagen (die Kandidaten für die Wahl zum Präsidium würden danach weiterhin vom Vereinsbeirat vorgeschlagen werden), in der zweiten Variante daneben auch die Kandidaten für die Wahlen zum Präsidium.

Sollte einer der Satzungsänderungsanträge des Präsidiums zur Einführung eines Wahlausschusses unter den TOPs 10.a und 10.b von der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen 75%-Mehrheit beschlossen werden, erfolgt im Anschluss an den Tagesordnungspunkt die Wahl des dann zu bestimmenden Wahlausschusses.

Für den Wahlausschuss kandidieren kann jedes Mitglied, welches zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 21 und 80 Jahren alt ist und bereits seit 3 Jahren Mitglied beim VfB Stuttgart 1893 e.V. ist.

Die Bewerbung muss bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung und somit bis spätestens dem 01. Juli 2024 per E-Mail unter vereinsmanagement@vfb-stuttgart.de oder postalisch auf der Geschäftsstelle Mercedesstr. 109, 70372 Stuttgart eingegangen sein. Die Bewerbungsunterlagen bestehen aus einem Fragenkatalog, den das Präsidium bereitstellt. Dieser Fragenkatalog beinhaltet einige Pflichtangaben, die zur Einreichung einer wirksamen Bewerbung zwingend gemacht werden müssen. Darüber hinaus können freiwillige Angaben gemacht werden, die den Mitgliedern bei der Auswahl zwischen den verschiedenen Bewerbern helfen sollen. Der Fragenkatalog ist unter www.mgv.vfb.de zu finden. Die Namen aller Bewerber, die die formalen Voraussetzungen erfüllen, sowie die von den Bewerbern gemachten freiwilligen Angaben samt eingereichtem Bild werden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins zur Vorstellung der Kandidaten veröffentlicht.

zu TOP 12: Beschlussfassung über die Vertrauensfrage des Präsidiumsmitglieds Rainer Adrion



In den letzten Monaten wuchs die Unzufriedenheit innerhalb der Mitgliederschaft an der Arbeit des Präsidiums und drückte sich auch in den massiven Fanprotesten vor und während unserer letzten Bundesliga-Spiele aus.

Es ist das gute Recht jedes Mitglieds zu protestieren, wenn man mit unserer Arbeit unzufrieden ist. Ich kann dabei die Beweggründe allerdings nur teilweise nachvollziehen.

Im Wesentlichen geht es um die Trennung des Aufsichtsratsvorsitzes und des Präsidentenamts. Ich versuche zu verstehen, dass man als organisierte Fankurve so vorgeht, wenn man den Eindruck hat, dass der Verein die Kontrolle im Aufsichtsrat und dadurch den Durchgriff auf die AG verlieren könnte. Das ist aber nicht der Fall, diese Befürchtungen sind unbegründet.

Die Überlegungen gehen dahin, dass – wie im sogenannten „Ausgliederungsversprechen“ 2017 dargelegt – der Aufsichtsratsvorsitz immer von einem Präsidiumsmitglied ausgeübt werden soll. Man muss in veränderten Zeiten durchaus darüber nachdenken dürfen, ob die Anforderungsprofile für den Präsidenten und für den Aufsichtsratsvorsitzenden nicht auch unterschiedlich ausgeprägt sein sollten. Dies könnte dazu führen, dass der Verein innerhalb der AG sogar noch stärker auftreten kann als bisher. Der Verein wird auf jeden Fall, mit seinen satzungsgemäß mindestens 75,1 % Stimmanteil an der AG, dauerhaft die Oberhand behalten.

Der e.V. hat mittlerweile über 100.000 Mitglieder und ich will für alle Aufklärungsarbeit leisten und aufzeigen, woher all diese Irritationen tatsächlich stammen und vor allem will ich Lösungsmöglichkeiten erarbeiten und meine Sichtweisen transparent darstellen. Ich will das Beste für den Verein.

Ich nehme das Thema Vertrauensverlust sehr ernst und persönlich. Vertrauen ist die Basis jeder Vereinsarbeit. Deshalb möchte ich am 28. Juli auf der Mitgliederversammlung das Votum der Mehrheit der Anwesenden, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in der ersten Jahreshälfte 2025 weitermachen zu dürfen. Bis heute liegt kein Abwahlantrag gegen mich vor, aber ich habe für mich ja bereits entschieden und bekanntgegeben, dass ich den Mitgliedern freiwillig die Vertrauensfrage stellen werde. Dieses Vorgehen sehe ich unabhängig von der satzungsgemäßen Dreiviertel-Mehrheit, die für eine Abwahl nötig wäre. Wenn mir mindestens die Hälfte der Abstimmenden weiterhin vertraut, mache ich gerne weiter. Wenn nicht, trete ich nach der Mitgliederversammlung aus freien Stücken von allen Ämtern zurück.

In den fast vier Jahren habe ich mitgeholfen, den Verein als Vizepräsident und die AG als Aufsichtsratsmitglied dahin zu bringen, wo wir jetzt stehen. Wir sind stolz auf unser neues Stadion, wir freuen uns auf großartige Champions-League-Spiele, wir spielen den Fußball, den wir uns alle so vorstellen. Der Verein ist seit 2022 dauerhaft finanziell gesundet. Wir können unsere Abteilungen so unterstützen, dass auch im Windschatten der Profis großartige Erfolge erreicht werden konnten, und vieles mehr. Eine beiderseitige Erfolgsstory, wenn man so will.

Deshalb liebe Mitglieder werbe ich auf der Mitgliederversammlung um euer Vertrauen und um eure Stimme für die Fortführung des Erreichten und die Möglichkeit durch Kontinuität die Erfolge bestätigen zu können.

Mit weiß-roten Grüßen

Rainer Adrion
Vizepräsident VfB Stuttgart 1893 e.V.
Aufsichtsratsmitglied VfB Stuttgart 1893 AG

zu TOP 13: Nachwahl eines Präsidiumsmitglieds für die Nachfolge des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds Christian Riethmüller

Durch den Beschluss des Vereinsbeirats vom 7. Juni 2024 werden der Mitgliederversammlung am 28. Juli 2024 unter TOP 13 folgende Kandidaten zur Wahl gestellt:

Andreas Grupp



Vorname: Andreas

Name: Grupp

Geboren in: Albstadt-Ebingen

Geboren am: 25.11.1983

Wohnhaft in: Reutlingen

VfB Mitglied seit: 1997

Privates/Familie/Hobbies:

Ich wurde auf der schwäbischen Alb geboren und habe dort meine Kindheit und Jugend verbracht. Im Anschluss an mein Abitur habe ich sowohl meinen Bachelor of Science als auch meinen Master of Science an der Hochschule in Reutlingen erworben.

Während meiner Schulzeit, meines Studiums und meines Berufslebens habe ich insgesamt drei Jahre im englischsprachigen Ausland verbracht, was meine Sprachkenntnisse und interkulturellen Fähigkeiten erheblich erweitert hat.

Derzeit lebe ich mit meiner Partnerin in Reutlingen. Meine Freizeit verbringe ich gerne aktiv und vielseitig. Zu meinen Hobbys zählen neben der Leidenschaft zu unserem VfB Stuttgart insbesondere Fitness, Radfahren, Skifahren, Joggen, Fußball, Reisen, Kochen und Jagen.

Aktueller Beruf/Tätigkeit:

Director Real Estate (ALDI SÜD Immobilienverwaltungsgesellschaft)

- Identifikation, Akquisition und Verhandlung neuer Potenzialstandorte für die Filialexpansion
- Planung und Umsetzung von Strategien zur Erweiterung von bestehenden Standorten
- Modernisierung des Bestandsimmobilienportfolios
- Kommunikation mit externen Partnern, Stakeholdern, Behörden inkl. Öffentlichkeitsarbeit
- Überwachung und Verwaltung des Rollout Management bei Neuprojekten
- Facility Management des bestehenden Filialnetzwerks

Kurzdarstellung Werdegang:

2006: Bachelor of Science Hochschule Reutlingen

2008: Master of Science Hochschule Reutlingen

2008: Regionalverkaufsleiter ALDI SÜD in Aichtal

2013: Area Manager ALDI SÜD in Darlington (UK/England)

2015: Logistics Director ALDI SÜD in Kleinautingen

2018: Director Real Estate ALDI SÜD in Aichtal

Motivation für die Kandidatur:

Liebe Mitglieder und Fans des VfB Stuttgart,

aus tiefer Verbundenheit und mit großem Engagement bewerbe ich mich um das freigewordene Präsidiumsamt unseres Vereins. Der VfB Stuttgart ist für mich nicht nur ein Verein, sondern eine Herzensangelegenheit. In einer Zeit, in der unser Verein Ruhe, Stabilität und Souveränität benötigt, sehe ich es als eine Selbstverständlichkeit an, meinen persönlichen Beitrag zur Wiederherstellung dieser Werte zu leisten.

In letzter Zeit hat es im Präsidium erhebliche Unstimmigkeiten gegeben, die sich negativ auf die Außendarstellung und die interne Atmosphäre ausgewirkt haben. Mein Ziel ist es, mit einer klaren Vision, Durchsetzungsvermögen und einem offenen Ohr für die Belange aller Athleten, Mitarbeiter, Mitglieder und Fans zur notwendigen Ruhe und Stabilität beizutragen.

Meine beruflichen Erfahrungen in leitenden Positionen haben mir gezeigt, wie wichtig ein souveränes und entschlossenes Auftreten in schwierigen Zeiten ist. Mit diesen Erfahrungen und meiner tiefen Verbundenheit zum VfB Stuttgart bin ich überzeugt, dass ich einen wertvollen Beitrag zur Führung des Vereins leisten kann. Es ist mir ein großes Anliegen, dass der VfB Stuttgart wieder als ein Verein wahrgenommen wird, der für Zusammenhalt, Erfolg und Integrität steht.

Der VfB Stuttgart liegt mir seit vielen Jahren sehr am Herzen. Als langjähriges Mitglied und Fan habe ich sowohl die Höhen als auch die Tiefen unseres Vereins miterlebt. Es ist mein aufrichtiges Bestreben, unseren Verein in eine positive Zukunft zu führen und das Bild des VfB Stuttgart nach außen wieder zu stärken.

Ich bitte um Euer Vertrauen und Eure Unterstützung, damit wir gemeinsam den VfB Stuttgart weiter stärken.

Das finde ich gut am VfB Stuttgart:

- Leidenschaft pur und emotionale Heimat für alle Mitglieder und Fans, die den roten Bruststring im Herzen tragen: Mit über 100.000 Mitgliedern bietet der VfB Stuttgart eine emotionale Heimat für viele Menschen. Die Leidenschaft und die emotionale Bindung, die Fans und Mitglieder für den Verein empfinden, sind unvergleichlich und machen den VfB zu etwas ganz Besonderem.

Diese Energie spürt man nicht nur im Stadion, sondern auch im täglichen Vereinsleben über alle Abteilungen hinweg. Es ist diese Leidenschaft, die uns alle verbindet und antreibt, den Verein gemeinsam voranzubringen.

#imbruststringvereint

- Mut zu Talenten:

Der VfB Stuttgart zeigt immer wieder Mut zur Förderung junger Talente. Diese Bereitschaft, junge Athleten zu unterstützen und ihnen Chancen zu geben, stärkt nachhaltig die Zukunft des Vereins.

- FairPlay und gesellschaftliche Verantwortung:

Der VfB Stuttgart steht für FairPlay auf und neben dem Platz. Der Verein übernimmt Verantwortung für die Gesellschaft und die Umwelt, was ich als besonders wertvoll empfinde. Dieses Engagement zeigt, dass der VfB nicht nur sportlichen Erfolg, sondern auch ethische Werte hochhält.

Hier gibt es noch Verbesserungsbedarf im Verein:

- Außendarstellung des Vereins
- Teamgeist und Geschlossenheit
- Interne Harmonie und Zusammenarbeit

Ziele für meine Amtszeit:

- Stärkung der Interessen des VfB Stuttgart 1893 e.V.
- Stärkung der Außendarstellung des Vereins
- Förderung des Teamgeists und der Vereinsintegrität
- Förderung der internen Harmonie und Zusammenarbeit
- Nachhaltiger sportlicher und wirtschaftlicher Erfolg
- Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit

Durch die Umsetzung dieser Ziele möchte ich meinen Beitrag dazu leisten, den VfB Stuttgart wieder auf eine solide Basis zu stellen und eine erfolgreiche und nachhaltige Zukunft zu sichern.

Wo sehen Sie ihre Stärken (Expertise, Eigenschaften) für das Amt:

- Kommunikationsstark und Offenheit im Umgang mit anderen
- Fähigkeit zur Konfliktlösung, die durch die Förderung eines kooperativen Arbeitsumfelds als absoluter Teamplayer unterstützt wird
- Entschlossenheit bei Entscheidungen und hohes Verantwortungsbewusstsein
- Strategisches Denken kombiniert mit wirtschaftlichem Verständnis
- Langjährige Führungserfahrung

Mit diesen Stärken, meiner Expertise und der tiefen Wertschätzung für das, wofür der VfB Stuttgart steht, bin ich bereit, Verantwortung im Präsidium zu übernehmen und unseren Verein in eine erfolgreiche Zukunft zu führen.

Schönstes VfB-Erlebnis:

Der 2:1 Heimsieg gegen Energie Cottbus am 19.05.2007, der den VfB nach langen Jahren endlich wieder zur deutschen Meisterschaft führte. Die gesamte Saison war Emotion pur, geprägt von Leidenschaft und Freude. Dieser entscheidende Sieg krönte die Reise mit einem unvergesslichen Höhepunkt.

Dr. Bertram Sugg



Vorname: Bertram (Berti)

Name: Dr. Sugg

Geboren in: Stuttgart

Geboren am: 15.02.1966

Wohnhaft in: Stuttgart - Kaltental

VfB Mitglied seit: 1997

Privates/Familie/Hobbies:

Ich habe zwei erwachsene Kinder und lebe in einer Beziehung. Mein größtes Hobby ist der VfB. Ich braue selbst Bier und unternehme gerne Städtereisen.

Aktueller Beruf/Tätigkeit:

Director Sonderprojekte und Assistenz Entwicklungsleitung, Business Unit Diesel and Components, Robert Bosch GmbH

Kurzdarstellung Werdegang:

- Studium der Physik, Karlsruhe und Grenoble (1986 – 1992)
- Promotion, Osnabrück (1992 – 1996)
- Stationen in Forschung, Entwicklung, Produktmanagement bei der Robert Bosch GmbH (1996 – heute)

Motivation für die Kandidatur:

Als Fan aus der Kurve und Mitglied bin ich stolz auf diesen Verein. Dies möchte ich auch in Zukunft sein. Auf Basis meiner offenen Art gepaart mit der Fertigkeit, Ziele konsensfähig und ergebnisorientiert umsetzen zu können, möchte ich meinen Beitrag dazu leisten, den VfB Stuttgart 1893 e.V. zusammen mit den Anhängern wieder zur Geschlossenheit zu führen und weiterzuentwickeln.

Wo sehen Sie ihre Stärken (Expertise, Eigenschaften) für das Amt:

Durch meinen Beruf besitze ich Fach- und Methodenkompetenz in Unternehmenswirtschaft, Projektmanagement und Führung. In meiner fünfjährigen Zeit als Aufsichtsrat bei der VfB Stuttgart 1893 AG (davon ein Jahr als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender und Mitglied des Präsidialausschusses) konnte ich meine fachlichen Fähigkeiten bereits unter Beweis stellen. Durch Mitarbeit in Projektgruppen des e.V. zu Fanbelangen, Mitgliedergewinnung und in der sog. Satzungskommission bin ich mit Themen im Verein und der Gremienarbeit vertraut.

Das finde ich gut am VfB Stuttgart:

Der Verein besitzt eine enorme Strahlkraft. Als Traditionsverein begeistert er die verschiedensten Anhängersparten von nah und fern – nicht nur aufgrund seiner sportlichen Erfolge, sondern auch wegen seines vielfältigen Engagements.

Hier gibt es noch Verbesserungsbedarf im Verein:

Entsprechend der Größe und Bedeutung des Vereins muss der Breitensport mitwachsen und ausgebaut werden. Bei der Einbindung und Mitnahme von Fans und Mitgliedern zu aktuellen Themen gibt es weiteres Potential. Dies betrifft zum einen die inhaltliche Arbeit aber auch die proaktive Kommunikation.

Ziele für meine Amtszeit:

Vertrauen mittels Glaubwürdigkeit und Kompetenz im Präsidium zurückzugewinnen hat jetzt oberste Priorität. Dann müssen wir im zweiten Schritt gemeinsam die neuen Ziele definieren. Schließlich gilt es diese gemäß unseren VfB-Werten mutig, leistungsorientiert und vorbildhaft umzusetzen.

Schönstes VfB-Erlebnis:

Auswärtsfahrten sind immer etwas ganz Besonderes. Ein Highlight war für mich mit meinem neu gegründeten Fanclub 2007 in Barcelona im Stadion Camp Nou den VfB erleben zu dürfen (wenn auch am Ende wenig erfolgreich). Umso mehr freue ich mich jetzt wieder auf die Spiele in der Champions League.

Die Amtszeit des nachzuwählenden Präsidiumsmitglieds endet zur regulären Mitgliederversammlung 2025. Dort findet dann die komplette Neuwahl des gesamten Präsidiums statt.

So funktioniert die Abstimmung

Der VfB Stuttgart setzt bei der Mitgliederversammlung am 28. Juli 2024 wieder das bewährte elektronische Abstimmungssystem ein, das in drei möglichen Varianten eine schnelle, geheime und sichere Abstimmung ermöglicht.

Dabei wird für die anstehende Mitgliederversammlung abermals die Möglichkeit zur Nutzung des persönlichen Mobilgerätes für die Abstimmung geschaffen. Erläuterungen zum Verfahren findest du unter Punkt 3.

Beim Zutritt zur Versammlung erhalten stimmberechtigte Mitglieder eine Stimmkarte mit drei Papierabschnitten mit Abstimmungscodes, einem Kontrollabschnitt sowie einem QR-Code für den Aufruf der Abstimmung am eigenen Mobilgerät. Auf den drei Papierabschnitten befindet sich je ein QR-Code für „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ sowie eine einheitliche zufallsgenerierte Kartenummer. Mit diesen Papierabschnitten authentifizierst du dich bei den Abstimmungen und gibst deine Stimme ab. Bitte beachte: Die Papierabschnitte und der QR-Code werden nie abgegeben, sondern lediglich gescannt, und verbleiben bei dir für alle Abstimmungen.

Bitte verwahre den Kontrollabschnitt getrennt von den Abstimmungscodes auf. Bei Verlust der Abstimmungscodes erhältst du im Austausch mit dem Kontrollabschnitt Ersatz ausgehändigt. Die verlorenen Codes werden im Gegenzug gesperrt.

Der QR-Code zum Aufruf der Abstimmung auf deinem mobilen Endgerät öffnet nach dem Einscannen den entsprechenden Zugang. Zusätzlich musst du eine PIN eingeben, die du auf der Rückseite des QR-Codes findest.

Der Versammlungsleiter wird vor jeder Abstimmung das jeweils anzuwendende Verfahren erläutern. Die Möglichkeit zur Nutzung des persönlichen Endgeräts besteht parallel zu den beiden Varianten mit Abstimmungshelfern (1. und 2.). Eine Kombination der Abstimmverfahren 1. und 3. sowie 2. und 3. ist somit möglich.

Bei den beiden Varianten 1. und 2. kommen Abstimmungshelfer zu den Mitgliedern an den Platz, um die Stimmen einzuholen. Daneben werden weitere Abstimmungshelfer an mehreren Orten den Mitgliedern zur Verfügung stehen, die nicht an ihrem Sitzplatz warten möchten.

1. Abstimmung auf dem Tablet

Bei der Abstimmung über die Tablets werden Abstimmungshelfer bei jedem Mitglied zunächst mit einem Handscanner einen der Abstimmungscodes abschnitten. Das Abscannen dient hierbei nur der Registrierung der Kartenummer auf deinen Papierabschnitten; es ist also egal, welcher der drei Papierabschnitte verwendet wird, bei der Abstimmung gilt nur die nachfolgende Eingabe auf dem Tablet.

Nach der Registrierung durch das Einscannen des Codes wird auf dem Tablet die Abstimmung freigeschaltet. Das Mitglied wählt nun auf dem Tablet per Fingerdruck „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“, um an der Abstimmung teilzunehmen. Danach gibt das Mitglied die Stimme per weiterem Fingerdruck auf das Feld „Abstimmen“ ab. Im Anschluss erhält das Mitglied auf dem Screen eine Bestätigung über die erfolgreiche Stimmabgabe. Dies dient ausschließlich zur Bestätigung, dass die Stimme erfasst und gezählt wurde.

2. Abstimmung über mobile Erfassungsgeräte

Bei der Abstimmung über die mobilen Erfassungsgeräte erfassen die Abstimmungshelfer deine Stimmabgabe direkt über die Handscanner.

Hierzu lässt du die Abstimmungshelfer bitte ausschließlich den Papierabschnitt mit dem von dir gewollten Stimminhalt abschnitten, also den „Ja“-Abschnitt, wenn du mit „Ja“ stimmen willst, den „Nein“-Abschnitt, wenn du mit „Nein“ stimmen willst, und den „Enthaltung“-Abschnitt, wenn du dich der Stimme enthalten willst.

Mit dem Einscannen hast du deine Stimme abgegeben und auf dem vom Abstimmungshelfer mitgeführten Tablet erscheint eine Bestätigung über die erfolgreiche Stimmabgabe zu deiner Kartenummer. Dies dient ausschließlich zur Bestätigung, dass die Stimme erfasst und gezählt wurde.

Hast du deine Meinung geändert oder dich vertan? Dann stimme einfach noch einmal ab. Mehrfachabstimmungen mit Abschnitten einer Kartenummer sind möglich; es zählt jeweils nur die letzte Stimmabgabe. Du bist nicht verpflichtet, an einer Abstimmung oder Wahl teilzunehmen. Wenn du zu einem Wahlgang kein Votum abgibst, hat dies den gleichen Effekt wie eine Stimmenthaltung.



3. Abstimmung über persönliche, mobile Endgeräte (z.B. Tablet, Smartphone)

Die Nutzung deines persönlich mitgeführten, mobilen und internetfähigen Endgeräts ist eine zusätzlich zu den mit Abstimmungshelfern durchgeführten Varianten 1. und 2. bestehende Möglichkeit. **Es werden keine mobilen Endgeräte ausgegeben oder zur Verfügung gestellt.**

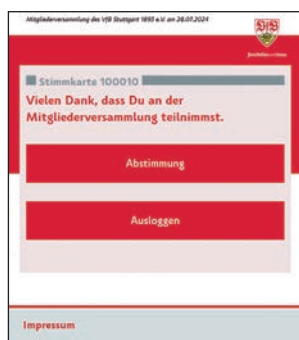


Bitte beachte, dass neben der Internetfähigkeit auch eine bestehende Internetverbindung mit ausreichender Bandbreite, sowie ein aktueller Browser (z.B. Chrome, Safari oder alternativer mobiler Browser) notwendig ist. Zudem benötigt dein Endgerät die Möglichkeit zum Lesen und Verarbeiten eines QR-Codes, z.B. nativ über die eingebaute Kamera oder eine spezielle QR-Reader-App. Für die Nutzung persönlicher mobiler Endgeräte wird in der Porsche-Arena kein WLAN zur Verfügung gestellt.

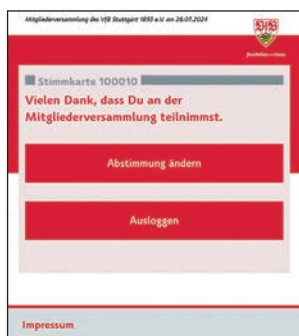
Durch das Einlesen des QR-Codes zum Aufruf der Abstimmung gelangst du auf die Loginseite zur Abstimmung. Dort gibst du die auf der Rückseite des QR-Codes befindliche Login-PIN ein. Ist die Eingabe erfolgreich, gelangst du in das Abstimmportal.

Tip: Du kannst dich bereits mit Beginn der Mitgliederversammlung in das Abstimmportal einloggen und dort dauerhaft verweilen – bis zur Abstimmung. Du musst dich nicht für jede Abstimmung erneut einloggen. So sparst du Zeit, wenn es zu den Abstimmungen kommt.

Im Abstimmportal ist die Option „Abstimmung“ nur sichtbar, wenn und solange eine Abstimmung freigeschaltet ist. Während der Versammlung werden die zur Abstimmung anstehenden Punkte der Tagesordnung und gegebenenfalls Anträge zur Abstimmung gestellt. Hierzu wird während der jeweiligen Abstimmung ein Button „Abstimmung“ eingeblendet. Um an der Abstimmung teilzunehmen, klicke bitte auf diesen Button und gebe deine Stimme ab.



Klicke hierzu auf „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ und sende deine Stimme dann mit einem Klick auf die Schaltfläche „Stimme abgeben“ ab. Achte hierzu bitte auch auf die Hinweise des Versammlungsleiters.



Solltest du technische Schwierigkeiten bei der Abstimmung mit deinem persönlichen, mobilen Endgerät haben, so melde dich bitte umgehend und rechtzeitig bei einem Abstimmungshelfer, damit deine Stimme über die parallel verfügbaren Tablets der Abstimmungshelfer erfasst werden kann.

Hast du deine Meinung geändert oder dich vertan? Dann hast du die Möglichkeit, bis zum Ende der jeweiligen Abstimmung deine Stimmabgabe zu ändern. Du bist nicht verpflichtet an einer Abstimmung oder Wahl teilzunehmen. Wenn du zu einem Wahlgang kein Votum abgibst, hat dies den gleichen Effekt wie eine Stimmenthaltung.

Im Falle einer mehrfachen Stimmabgabe über unterschiedliche Wege gelten an den Tablets der Abstimmungshelfer erfasste Stimmabgaben immer vorrangig gegenüber einer Stimmabgabe mittels eines persönlichen, mobilen Endgeräts über das Abstimmportal.

Organisatorische Hinweise

- > Die Porsche-Arena öffnet um 9:30 Uhr – Versammlungsbeginn ist um 11:00 Uhr.
- > Kostenfreie Parkmöglichkeiten bestehen im Parkhaus P1 und auf der Mercedesstraße.
- > Der Einlass findet über den Haupteingang der Porsche-Arena über den Willi-Daume-Steg statt. Dort können auch Menschen mit Behinderung eintreten und anschließend mit einem Aufzug in die Ebene 0 fahren.
- > Bitte beachte bei deiner Zeitplanung, dass aus sicherheitstechnischen Gründen am Zugang die üblichen Personen- und Taschenkontrollen durchgeführt werden.
- > Taschen oder Rucksäcke sind bis Größe DIN A4 genehmigt. Vor Ort stehen begrenzt Verwahrmöglichkeiten zur Verfügung.
- > Das Mitführen von Speisen und alkoholischen Getränken ist nicht gestattet (medizinische Notwendigkeiten gegen Vorlage Attest ausgenommen). Weitere Informationen kannst du der Hallenordnung hier entnehmen: go.vfb.de/hallenordnung
- > Regenschirme ohne Stock (Knirpse) sind erlaubt.
- > Das Mitführen persönlicher Desinfektionsmittel ist bis 100ml erlaubt.
- > Es wird kein Ausschank von Alkohol erfolgen.
- > Aus Gründen der Nachhaltigkeit wird beim Einlass keine gedruckte Informationsbroschüre ausgegeben. Alle relevanten Informationen können auf der Internetseite mgv.vfb.de abgerufen werden.
- > Zutrittsberechtigt sind alle Mitglieder (bestätigter Eintritt bis spätestens 27. Juli 2024).
- > Bitte bringe einen aktuellen Mitgliedsausweis (siehe Grafik) und einen gültigen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) mit und halte beides beim Zugang bereit.



Hast du deinen Mitgliedsausweis verloren oder bist du als Minderjähriger oder Inhaber eines Schwerbehindertenausweises auf eine Begleitperson angewiesen? Dann kontaktiere bitte unser Service-Center per E-Mail an service@vfb-stuttgart.de oder von Mo. bis Fr. von 9:00 bis 18:00 Uhr per Telefon unter: +49 (0) 711 99 33 1893.

Bild- und Tonaufnahmen

Wie immer wird der VfB Stuttgart die Mitgliederversammlung zum Zweck der ordnungsgemäßen Dokumentation und zur Ermöglichung der Protokollerstellung auf Bild und Ton aufzeichnen. Soweit ein Mitglied dies für seinen Redebeitrag nicht wünscht, wird die Aufnahme entsprechend unterbrochen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Erstellung von Bild- und/oder Tonaufnahmen und deren Verbreitung (insbes. „Live-Streaming“) durch einzelne Mitglieder unzulässig ist.

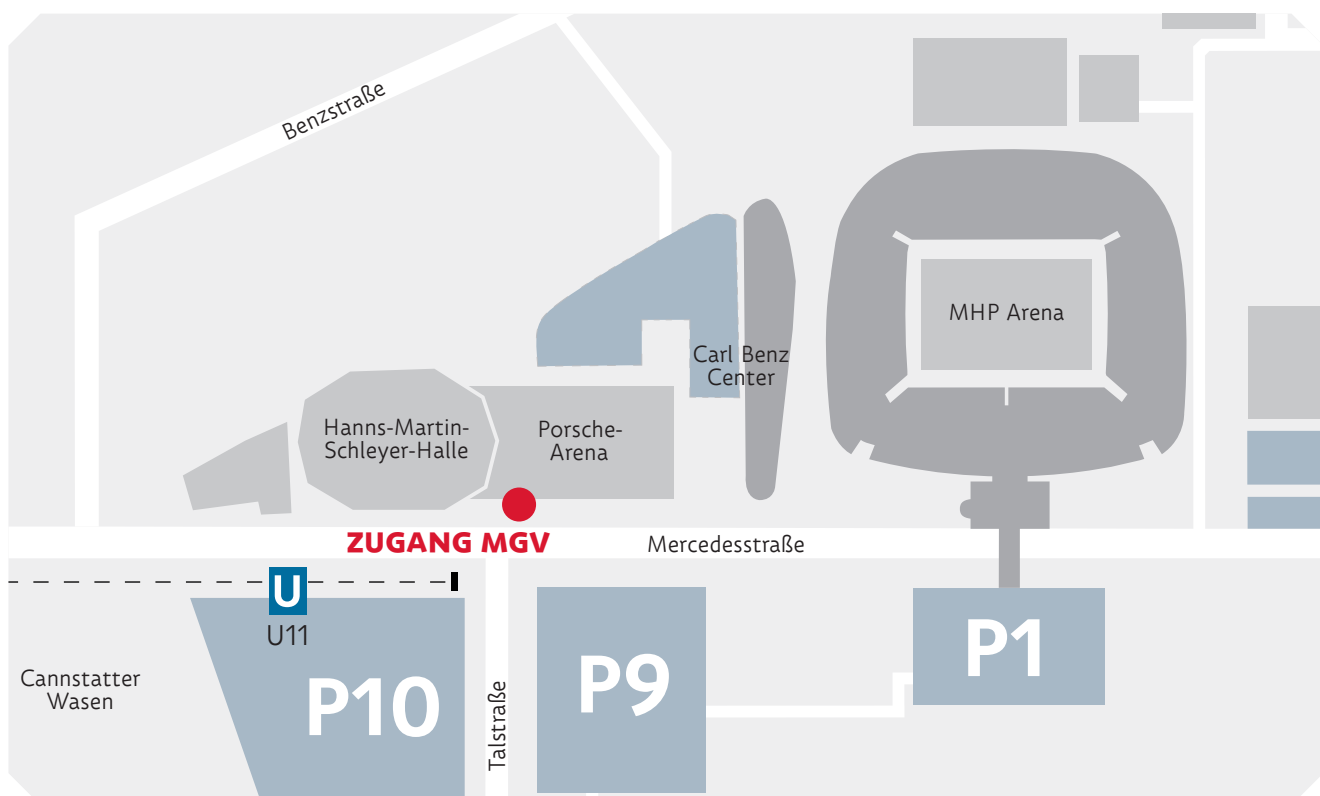
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, eine Verbreitung von Bild- oder Tonaufnahmen aus der Versammlung würde rechtswidrig eine Öffentlichkeit herstellen. Zudem sind Bild- und Videoaufnahmen durch einzelne Mitglieder auch datenschutzrechtlich unzulässig, wenn auf diesen Aufnahmen andere Mitglieder zu erkennen sind, die der Erstellung und Verbreitung der Aufnahmen nicht eingewilligt haben.

Weitere Informationen

Weitere Informationen und organisatorische Hinweise zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung werden wir rechtzeitig vor der Versammlung über die Internetseite mgv.vfb.de veröffentlichen. Bitte informiere dich unbedingt im Vorfeld der Veranstaltung.

Bis dahin können sich alle Mitglieder zu allen Fragen an unser Service-Center wenden:
+49 (0) 711 99 33 1893 oder service@vfb-stuttgart.de.

Lageplan Mitgliederversammlung













JETZT  
FÜR IMMER
VFBSEIN!

vfb.de/lebenslang
